



Hinweispflicht bei der Aufnahme der Beschäftigung (nach § 2a Abs. 2 SchwarzArbG n.F.)

Herr/Frau _____ Geburtsdatum _____

wohnhaft _____

nachfolgend Arbeitnehmer genannt

hat heute, den _____ (Datum)

bei (Arbeitgeber – Firmierung, vollständige Anschrift und Betriebsnummer)

Betriebsnummer _____

nachfolgend Arbeitgeber genannt

eine Beschäftigung aufgenommen.

Der Arbeitgeber hat den Arbeitnehmer im Rahmen seiner Hinweispflicht (§ 2a Abs. 2 SchwarzArbG n.F.) darüber belehrt, dass der Arbeitnehmer verpflichtet ist, seinen Personalausweis, Pass, Passersatz oder Ausweisersatz bei der Arbeit mitzuführen und auf Verlangen den Zollbehörden bei Kontrollen vorzulegen (§ 2a Abs. 1 SchwarzArbG n.F.).

Andere Dokumente (z. B. Führerschein) als die oben genannten sind als Nachweis nicht gültig. Die Verletzung dieser Mitführungspflicht kann als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden (bis zu EUR 5.000,00 gegen den Arbeitnehmer).

Mit den nachfolgenden Unterschriften bestätigen Arbeitnehmer und Arbeitgeber, dass auf die Mitführungspflicht hingewiesen wurde.

Ort/Datum _____

Arbeitnehmer _____ Arbeitgeber _____